



JAGD - Haftpflichtversicherung

Land Burgenland

16.12.2021

www.greco.services

GrECo,
matter of trust.



Versicherungsnehmer	Land Burgenland Europaplatz 1 7000 Eisenstadt
Versicherte Sparte	Jagd - Haftpflichtversicherung
Beginn der Vertragslaufzeit	01.01.2022
Pauschalversicherungssumme	EUR 3.000.000, -- • pauschal für Personen- und Sachschäden
Prämienberechnung	Die Prämie beträgt für jedes Mitglied EUR 5,80.-- inkl. 11 % Vst
Betreuender Makler	GrECo International AG



Inhalt

1	Versicherungsgegenstand	4
2	Örtlicher Geltungsbereich	4
3	Der Versicherungsschutz umfasst:	4
4	Jagdhaftpflichtbestätigungen für die Auslandsjagd	6



1 Versicherungsgegenstand

- 1.1 Versicherte Personen im Sinn dieses Vertrags sind, soweit in einzelnen Positionen des Vertrags keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, ausschließlich die Inhaber einer gültigen burgenländischen Jagdkarte.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Dieser erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Haftpflichtfälle aus Personen- und Sachschäden, bei welchen das Schadenereignis in Europa eingetreten ist. Es gilt in diesem Rahmen österreichisches und ausländisches Recht.

3 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Jäger oder jagdausübungsberechtigte Jagdpächter, Jagdleiter, Jagdschutzorgane und Jagdverwalter
- Halter von jagdlich geeigneten Hunden und Greifvögeln-Abschnitt B, Z 11 EHVB Tierhaltung-findet Anwendung.
- Halter von bis zu 3 Greifvögeln. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd. Der Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Falkner (keine gewerbliche Jagdausübung), Forstschutzorgane.
- den Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) auch zu Narkosezwecken sowie Munition und waffenrechtlich erlaubtem Zubehör (Verwendung von behördlich genehmigten Nachtzielaufsatzgeräten und Nachtzielvorsatzgeräten, künstlichen Lichtquellen sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und von Schalldämpfern) auch außerhalb der Jagd und für Zwecke der Selbstverteidigung soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch für die Aufbewahrung, den Transport, für die Gewehrreinigung, für die Teilnahme an Übungsschießen oder Schießveranstaltungen, das nicht gewerbsmäßige Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf.
- die Aufstellung von Fanggeräten für Raubwild und Raubzeug
- Den Bestand, die Innehabung und die Verwendung von Hochständen, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Jagdhütten, sonstigen Reviereinrichtungen und auch Wildzäunen, die ausschließlich Jagdzwecken dienen.
- die fahrlässige Überschreitung des Notwehrrechtes.
- die fahrlässige Überschreitung der dem Jagdschutzorgan erteilten Ermächtigung zum Abschießen wilder Katzen und Hunde



- Abweichend von Art.7/Pkt.6.2 der AHVB sind Personenschäden zwischen Angehörigen des Versicherungsnehmers gedeckt (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
- Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die bisherigen Ausschlussbestimmungen des Art.7/Pkt.6 der AHVB unverändert.
- Ausschlussbestimmungen des Art.7/Pkt.6 der AHVB
 - Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.6.2);
 - 6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt. 6.2) an diesen Gesellschaften.
 - Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
- Für den Fall, dass mit Traktor oder Anhänger, Traktor-Ladepritschen, LKW, PKW (Pick-Up,etc), im Zusammenhang mit einer jagdlichen Tätigkeit, Jagd, Jagdvorbereitungen, oder unmittelbar nach der Jagd, Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber oder sonstige Helfer an der Jagd teilnehmen sollen oder teilgenommen haben, und es zu einem Unfall kommt, bei dem die genannten Personen einen Personen- oder Sachschaden erleiden, besteht aus dieser Jagdhaftpflichtversicherung subsidiär Versicherungsschutz bis EUR 3.000.000,-. Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn dieser Personentransport gegen Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen sollte. Diese Deckungserweiterung gilt nur für Österreich.
- Die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von standardisierten und der StVO entsprechenden Wildschutzeinrichtungen ist versichert.
- Verlust, Abhandenkommen und Beschädigungen von Trophäen im Rahmen von Trophäenbewertungen (Begrenzung auf 500 Euro pro Versicherungsfall), Anzeigepflicht besteht.
- Personen und Sachschäden, unabhängig von der Verschuldensfrage, die durch Aussetzen von Wildtieren verursacht werden (kein Wildschaden).



Mitversichert sind:

- Jagdliches Übungsschießen einschließlich Abhaltung von Jagdprüfungen; dies gilt nur für Schützen, die noch nicht im Besitz einer Jagdkarte sind.
- Abhaltung sämtlicher organisierter Veranstaltungen, Seminare, Vorträge, Jagdhundetage und Exkursionen
- Wildbretdirektvermarktung (für die Umsetzung der Wildfleischverordnung).
- Amtshaftpflichtversicherung für kundige Personen bei der Vollziehung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG

4 Prämie

4.1 Die Prämie beträgt für jedes Mitglied EUR 5,80.- (inkl. 11% Versicherungssteuer).

- Die Prämie wird durch die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Neuausstellung einer Jagdkarte bzw. durch das Amt der Burgenländischen bei Verlängerung der Jagdkarte eingehoben.

5 Jagdhaftpflichtbestätigungen für die Auslandsjagd

5.1 werden in der jeweils benötigten Sprache durch UNIQA Versicherung AG ausgestellt

- ... fordern Sie diese „**ausschließlich**“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung an erreichbar unter der Telefonnummer 02682/600-2336 bzw. per Mail post.a4-jagdhaftpflicht@bglid.gv.at

*** ENDE ***



GrECo,
matter of trust.

GrECo International AG

Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Elmargasse 2-4 | A – 1190 Wien

Tel. +43 5 04 04-0 | Fax +43 5 04 04-11 999 | office.at@greco.services
HG Wien, FN 249231 t | Firmensitz: Wien | GISA Zahl 24158374

www.greco.services

Alle Rechte an dieser Ausarbeitung sind vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die darin enthaltenen Informationen sind vertraulich. Die Ausarbeitung und ihre Inhalte dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der GrECo International AG nicht verwendet, übersetzt, verbreitet, vervielfältigt und in elektronischen Systemen verarbeitet werden. Insbesondere ist eine Weitergabe an jegliche Dritte nicht gestattet.